

Edwin Wieder
Paul-Dieroff-Weg 19
D-22455 Hamburg
Telefon (040) 552 6714

Hamburg, 12.07.2004

Edwin Wieder Paul-Dieroff-Weg 19 D-22455 Hamburg

Einschreiben mit Rückschein

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

**Klage gegen Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 - Az. RA 5-509/04 -
der Freien und Hansestadt Hamburg - Bezirksamt Eimsbüttel -
Widerspruchsausschuß**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben Klage gegen den o.g. Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004.

In der Verwaltungsrechtssache

Edwin Wieder
(Kläger)

./.
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bauamt / Widerspruchsausschuss
(Beklagte)

beantragt der Kläger:

- a) Die Abweisung des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2004.
- b) Die Abweisung des Kostenbescheides für den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004
- c) Die Bestätigung der Anwendbarkeit der Bestimmungen im § 52 (4) des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinsichtlich der Kostenbefreiung im Falle der beanstandungsfreien Überprüfung seiner nichtgenehmigungspflichtigen Heizungsanlage.
- d) Vollstreckungsschutz gegenüber jeglichen Forderungen der Beklagten

1. Begründung

Der Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 und mit den darin aufgeführten Begründungen ist sachlich falsch und damit nichtig.

Es wird hier offensichtlich versucht, mit trickreichen und geschickten Formulierungen ein uns und anderen zustehendes Recht bezüglich des § 52 (4) BImSchG (Kostenfreiheit bei Beanstandungsfreiheit unserer Heizungsanlage) unter allen Umständen zu leugnen und bewußt falsch zu interpretieren.

Der Widersprechende wendet sich **nicht**, wie im Widerspruchsbescheid unter **Gründe I.** angegeben, gegen die Festsetzung von Schornsteinfegergebühren. Er beansprucht die im § 52 (4) BImSchG formulierte Kostenfreiheit im Falle der beanstandungsfreien Überprüfung (Ausnahmetatbestand) seiner Heizungsanlage.

Der Widerspruchsausschuss geht nicht auf den vom Gesetzgeber aus ganz praktischen Gründen geschaffenen Ausnahmetatbestand im § 52 (4) BImSchG ein. Aber genau darum geht es hier.

Der Widerspruchsausschuss würdigt auch nicht die von uns genannten Kommentare zum § 52 (4) BImSchG und zum Ausnahmetatbestand von Jarass und Battis. Hier erfolgte eine ganz eindeutige Interpretation von anerkannten Rechtsprofessoren zur Kostenfreiheit bei beanstandungsfreier Überprüfung.

Sämtliche vom Bauamt und vom Widerspruchsausschuss des Bezirksamtes Eimsbüttel vorgetragene Argumente stützen ausschließlich die rechtswidrige Auslegung des BImSchG zum Vorteil der Schornsteinfeger und zum Nachteil des Anlagenbetreibers.

Absolut nicht akzeptabel ist die Tatsache, daß die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses allein und ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Wir unterstellen hier eine massive Manipulation durch die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses zum Nachteil des Widersprechenden, da bei einer mündlichen Verhandlung mit mehreren Personen unterschiedlicher Parteizugehörigkeit eine kritische Betrachtung der Angelegenheit zu erwarten gewesen wäre.

Offensichtlich existieren hier Weisungen "von oben", das Thema Schornsteinfeger-Zwangsmonopol und die damit zusammenhängenden größtenteils unsinnigen und überholten Zwänge unter allen Umständen und mit fragwürdigen Mitteln aus der öffentlichen Diskussion herauszuhalten.

Sollen hier weiterhin rechtswidrige Handlungen im Interesse der mächtigen Schornsteinfeger-Lobby gegen die Anlagenbetreiber durch das Bezirksamt Eimsbüttel gedeckt werden?

Wir betreiben seit 1992 eine nach § 15 (1) 3 **Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)** in Verbindung mit §§ 10, 11 **1. BImSchV** überprüfungspflichtige Gasheizungsanlage mit einer Leistung von 12 kW in unserem Einfamilienhaus.

Wie uns nach intensiven Recherchen bekannt geworden ist, wurden uns seit 1992 rechtswidrig "Gebühren" für die **beanstandungsfreie** Überprüfung unserer Heizungsanlage durch den Bezirksschornsteinfegermeister Rolf Hachenberg berechnet.

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

Entscheidend ist hier, daß wir gemäß § 52 (4) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), welches jegliche Immissionen und Emissionen regelt, bei einer beanstandungsfreien Überprüfung unserer Anlage nicht mit den Kosten für diese Überprüfung belegt werden können.

In dem Antwortschreiben vom 11.06.2004 des Bezirksamtes Eimsbüttel wurde unsere Forderung auf Anwendung des § 52 (4) BImSchG abgelehnt, weil – sinngemäß - für die Gebührenerhebung nach Schornsteinfegerrecht die Frage der Beanstandungsfreiheit der Anlage irrelevant ist. Die Zuständigkeit des BImSchG wird sowohl von der Behörde für Umwelt und Gesundheit als auch von der Aufsichtsbehörde der Schornsteinfeger (Bauamt des Bezirksamtes Eimsbüttel) ohne nähere Begründung kategorisch abgestritten. Da das Bundesimmissionsschutzgesetz jegliche Emissionen und Immissionen sowie die Frage, wer die Kosten von Überprüfungen zu tragen hat, regelt, treten andere Gesetze wie das Schornsteinfegergesetz (SchfG) und die Kehr- und Überprüfungsordnungen (KÜOen) der Bundesländer in der Rangfolge zurück.

Die Rechtsauffassung des Bezirksamtes Eimsbüttel ist rechtswidrig, beugt den § 52 (4) des BImSchG und verletzt unsere Rechte.

Das Bezirksamt Eimsbüttel, vertreten durch den Bezirksamtsleiter Dr. Jürgen Mantell und seine Mitarbeiter, duldet und unterstützt die rechtswidrige Auslegung und Beugung von relevanten Bundesgesetzen und dazugehörigen Rechtsverordnungen zu unserem Schaden und zum Schaden von ca. 50.000 Betreibern von nichtgenehmigungspflichtigen Heizungsanlagen im Bezirk Eimsbüttel. In Deutschland sind ca. 13 Millionen Anlagenbetreiber von der rechtswidrigen „Gebühren“-forderung betroffen.

Nachfolgend erhalten Sie eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts mit der Bitte um Prüfung und zügige Aufnahme des Klageverfahrens.

1.1 Erläuterungen und Kommentare zum BImSchG

Grundsätzlich regelt das Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) jegliche Immissionen und Emissionen.

Dabei ist es für alles Weitere außerordentlich wichtig zu wissen, dass im BImSchG nach **genehmigungspflichtigen** und **nichtgenehmigungspflichtigen** Anlagen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen für die Anlagenbetreiber unterschieden wird. Zur näheren Ausgestaltung seiner Bestimmungen bedient es sich verschiedener Bundes-immissionsschutzverordnungen (**BImSchVen**) und dem Schornsteinfegergesetz (**SchfG**). Des weiteren regeln die Bundesländer in ihren jeweiligenkehr- und Überprüfungsordnungen (**KÜOs**) den genauen Umfang von verpflichtend durchzuführenden Arbeiten an den Heizungsanlagen.

Es gilt hier nun zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Pflichten, die den überwachenden Behörden, den Schornsteinfegern und den Bürgern durch die Gesetze auferlegt werden.

Es sind dies im Einzelnen:

die **Genehmigungspflicht** – geregelt im BImSchG

die **Überprüfungspflicht** – geregelt im BImSchG, der 1.BImSchV* und der KÜO**

der **Umfang der Überprüfung** – geregelt in der 1. BImSchV*, dem SchfG und der KÜO**

die **Kostenpflicht** – geregelt im BImSchG

*) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) wird auch als "Kleinf Feuerungsanlagenverordnung" und als "Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen" bezeichnet.

***) Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gilt als KÜO die "Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 04.12.1990 (VOSchA)" in der jeweils geltenden Fassung.

Die Überwachung (Überprüfungspflichtigkeit) von nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen erfolgt nach dem BImSchG in staatlichem Auftrag entweder als **Messung aus besonderem Anlass** (nach §26 BImSchG) oder als **kontinuierliche (wiederholende) Messung** (nach § 29 BImSchG) und nach § 23 BImSchG.

Die **Berechtigung zur Überprüfung der Anlage** selbst ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt des BImSchG, insbesondere aus § 23 (1) 3. BImSchG. Sie enthält die in der KÜO festgelegten Aufgaben.

Die rechtliche Grundlage für eine jährliche Überprüfung von Feuerungsanlagen mit mehr als 11 KW Leistung findet sich des weiteren in der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)**; und zwar dort in §15 (1) 3 in Verbindung mit §§10,11 1. BImSchV.

Diese Überprüfung gemäß 1. BImSchV hat der Gesetzgeber den Schornsteinfegerorganisationen durch Bestellung übertragen, die wiederum auf der Grundlage des SchfG agieren.

Grundsätzlich legt das BImSchG dem Anlagenbetreiber sämtliche Kostenpflichten aus dem Betrieb und der Überprüfung der Anlage auf. Dies ist schließlich auch insoweit nachvollziehbar, weil der Anlagenbetreiber ja die Verantwortung für die Anlage an sich zu tragen hat (aus dem Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet).

Jedoch, und auch dies ist nachvollziehbar, wird für die nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen im BImSchG eine Ausnahmeregelung vorgenommen, die den Betreiber von der Kostenpflicht für die – eigentlich hoheitlich und vorwiegend aus dem öffentlichen Interesse angeordneten – Überprüfungen nach §§ 23, 26 und 29 BImSchG befreit, vorausgesetzt, der Anlage wird durch die Überprüfung die **Beanstandungsfreiheit** bescheinigt.

Im sechsten Teil des BImSchG, den „gemeinsamen Vorschriften“, die für alle Teile des BImSchG gemeinsam gelten sollen, sagt dieses im § 52 (4):

„... Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Abs 2 und 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; in diesen Fällen sind die Kosten dem Auskunftspflichtigen nur dann aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

- 1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden, oder*
- 2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung geboten sind.*

Zum besseren Verständnis sei hier angemerkt, dass in § 52 Absatz 2 BImSchG das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt wird und den Eigentümern und Besitzern von Anlagen, sowie den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden – damit also wirklich jedermann – auferlegt wird, die Vornahme von Prüfungen und insbesondere auch zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten.

Damit gehören die Messungen der Schornsteinfeger nach den landesrechtlichen Regelungen (KÜO) ganz eindeutig zu diesen „sonstigen Überwachungsmaßnahmen“ i.S.d. BImSchG. Die Kosten-, bzw. die Gebührenpflicht für nicht genehmigungspflichtige Anlagen ist daher letztendlich und abschließend im § 52 (4) BImSchG geregelt.

Für die betroffenen Gebäudeheizungen heißt dies aber nichts anderes, als dass die Kosten der Überprüfung und der Messung einer nichtgenehmigungspflichtigen Anlage nicht vom Betreiber, sondern vom Staat zu tragen sind, soweit die Anlage den gesetzlichen Maßgaben entspricht, also als „beanstandungsfrei“ deklariert wurde.

Hieran halten sich die Schornsteinfeger nicht.

Sie nutzen dabei die Unwissenheit der Bürger und der Behördenmitarbeiter in dieser Rechtslage und die Kompliziertheit der Gesetzestexte zu ihrem eigenen Vorteil aus und stellen weiterhin ihre Leistung dem Anlagenbetreiber direkt in Rechnung.

Dies entspricht i.Ü. auch der ursprünglichen Intention des BImSchG, das nach einem Grundgedanken des Gesetzgebers mit dafür sorgen sollte, dass alte und die Umwelt beeinträchtigende Heizungsanlagen durch moderne und umweltschonende Anlagen ersetzt werden sollen.

Es ist dabei nur konsequent im Sinne des Gesetzgebers formuliert, dass gerade die Bürger, die für teures Geld eine ältere Heizungsanlage ersetzten oder eine hochmoderne und umweltschonende Anlage zu einem höheren Preis als eine herkömmliche Anlage im Bereich der nicht genehmigungspflichtigen Anlagen einbauten, deshalb auch solange von den

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

Gebühren für die Überprüfung befreit sein sollten, wie diese Anlagen den Bestimmungen des BImSchG entsprächen und ihnen Beanstandungsfreiheit attestiert würde.

Ansonsten würde diese Ausnahmeregelung von den Kosten der Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen für beanstandungsfreie Anlagen schließlich doch keinen Sinn machen und würde sogar quasi ad absurdum geführt. Denn der Betreiber einer beanstandungsfreien und dem Gesetze entsprechenden Anlage müsste dann doch nach wie vor die selben Kosten aufwenden, wie zuvor, als er eben noch eine zu beanstandende Anlage betrieben hatte.

Auch die „ständige Rechtsprechung“ (auch „herrschende Meinung“ genannt) stützt die hiesige Ansicht vollumfänglich.

Es gibt zu dieser Rechtsfrage bereits aus dem Jahr 1999 eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, in der genau diese Frage beurteilt und geregelt wurde.

Dieses Urteil, das sich grundsätzlich zwar mit einer anderen Frage befasst (nämlich mit der Frage der Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren im BImSchG- Genehmigungsverfahren), hat die Frage der Kosten für Überprüfungsmaßnahmen i.S.d. BImSchG in diesem Zuge gleich abschließend, und zu Gunsten der Anlagenbetreiber, mitgeklärt.

Detailbetrachtung des Urteils:

Im Urteil in der Sache des **BVerwG, AZ: 8 C 12/98** zeigt sich in der Begründung unter **Punkt 2. c-aa** und im **Abschnitt c-bb** folgendes:

Es wird ganz eindeutig darauf abgehoben, dass die Länder zwar **Verwaltungsgebühren in den Fällen der §§ 26 und 29 BImSchG erheben dürfen** (die aber lediglich den behördlichen Personal- und Sachaufwand abdecken dürfen), **aber die Kosten für die nach der 1. BImSchV und der landesrechtlichen KÜOen vorgesehenen Überprüfungsmaßnahmen gerade nicht (!!!)**.

Diese Kosten sind dabei die „Gebühren“ des Schornsteinfegers, weil die Kosten, die dieser als „beliehener Unternehmer“ verursacht, keine Verwaltungskosten, sondern **Kosten sonstiger Überwachungsmaßnahmen** darstellen.

Genau hierauf zielt die Kostenverteilungsregelung des § 52 (4) BImSchG ab, nämlich auf **die „bei“ und „durch“ diese Maßnahmen entstandenen Auslagen**, also auf die Kostenrechnung des Schornsteinfegers, die ja nur wegen dieser Maßnahmen überhaupt anfallen.

Dieser Sachverhalt wird unter **Punkt 2. d-aa** der Begründung des Urteils nochmals bekräftigt und ganz eindeutig und unmissverständlich klargestellt.

§ 52 (4) BImSchG regelt, dass die Kosten für eine Überprüfung einer „beanstandungsfreien Anlage“ nicht dem Anlagenbetreiber aufzuerlegen sind.

Dies setzt aber eine, als „Eingriffsakt“ zu wertende Maßnahme voraus, die sich regelmäßig [hier i.S.v. normalerweise und nicht i.S.v. wiederholend] vor Ort, also in der Anlage selbst abspielt. Diese Eingriffsakte vor Ort sind aber nach der Definition der KÜO die Tätigkeiten der Schornsteinfeger.

Anmerkung zum Verständnis des Urteilstextes:

In dem Urteil dient diese Charakterisierung zur Abgrenzung von „**rein verwaltungs-internen**“ Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Behörde, die sich nur auf die Prüfung von in der Behörde vorliegenden Akten oder Anträgen beschränken, gegenüber den „**Eingriffsakten**“, das sind Verwaltungsakte, die auch durch Dritte, an der Anlage vor Ort,

und damit außerhalb der Behörde selbst und i.d.R. mit fremdem Personal durchgeführt werden oder wurden]

Das BVerwG stärkt mit diesem Urteil unter 2. a-c zwar die Subsidiarität und die Souveränität auf Länderebene hinsichtlich der Gestaltung ländereigener Verwaltungsgebühren, indem es aussagt, dass die Länder in der Gestaltung ihrer (Verwaltungs-) Gebühren soweit völlig frei sind, soweit Bundesrecht hinsichtlich der (Verwaltungs-) Gebühren nicht etwas anderes vorschreibt. Landesrecht kann also Bundesrecht nur dann ergänzen, wenn das Bundesrecht keine abschließende Regelung trifft.

In der, dem Urteil zur Klärung vorliegenden Frage ging es rein um „interne“ Verwaltungsgebühren (verwaltungsinterne Prüfungskosten), die ein Bundesland bei einer verwaltungsinternen Antragsprüfung im Immissionsschutzrecht erhoben hatte.

a) Hierzu stellt das Gericht fest, dass „Verwaltungsgebühren“ von den Ländern dann in souverän festzulegender Höhe erhoben werden dürfen, wenn

- o auf Antrag des später dann Gebührenpflichtigen oder
- o aus dessen Rechtspflichten heraus

solche verwaltungsinternen Arbeiten und Kosten entstehen und es nicht als gerechtfertigt erscheint, diese trotz zugrunde liegendem öffentlichen Interesse aus Steuermitteln der Allgemeinheit zu bezahlen.

Anm.: Bei genehmigungspflichtigen Anlagen – i.d.R. gewerbliche Anlagen – ist dies eher der Fall, als bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen.

b) Im Zuge dessen musste und hat das Gericht in seinem Urteil aber auch eine ganz klare Unterscheidung zwischen den „Verwaltungsgebühren“ (für den internen Verwaltungsaufwand) und den „Kosten, Aufwendungen und Auslagen für die Überprüfungsmaßnahmen vor Ort“ getroffen, welche der Behörde entstehen, wenn sie die Gesetze KÜO und SchfG umsetzt. Doch das Gericht bleibt in seiner Argumentation dann konkludent, denn es konstatiert für die Kosten der Überprüfungsmaßnahmen bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Gültigkeit des § 52 (4) BImSchG.

Auf die reinen Verwaltungsgebühren findet der § 52 (4) BImSchG also keine Anwendung, wohl aber auf die Kosten der Überprüfungsmaßnahmen. Und genau diese sind die Tätigkeiten der Schornsteinfeger an der jeweiligen Anlage. Diese Tätigkeiten sind die oben gemeinten Verwaltungsakte i. S. eines Eingriffsaktes.

Vor diesen Kosten – die nach der Meinung, Wortwahl und Intention der Gesetzgeber keine Verwaltungsgebühren sind und nicht sein können– schützt § 52 (4) BImSchG den Anlagenbetreiber, wenn die jeweilige Anlagen „beanstandungsfrei“ ist.

[Anmerkung zum besseren Verständnis: „Beanstandungsfrei“ gilt dabei im juristischen Sinne als der Ausnahmetatbestand, der die Voraussetzung für die Befreiung der Anlagenbetreiber von den Kosten für die Überprüfung der Anlage darstellt.

Obwohl die Anlagen vor Ort i.d.R. beanstandungsfrei sind, wird i.S.d. Gesetzes dies nicht als der Normalfall, sondern als die Ausnahme dargestellt.

Der Grund hierfür liegt darin, dass das BImSchG die Kostenpflicht für die Überprüfung der Anlagen eigentlich grundsätzlich den Anlagenbetreibern auferlegt, und nur im Fall der „Beanstandungsfreiheit“ der Anlage ihn von diesen Kosten befreit.

Deshalb gilt der Normalfall – juristisch gesehen – als der Ausnahmetatbestand.]

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

Der Kernpunkt des Urteils (Begründung Punkte 2. c-aa 2. c-bb,) in der Sache des BVerwG 8 C 12/98 ist, dass die Betreiber von als „**beanstandungsfrei**“ geprüften Anlagen“ (das ist der gesetzlich geregelte Sonderfall der §§ 30 und 52 (4) BImSchG, Ausnahmetatbestand der Beanstandungsfreiheit) von **den Kosten für die** nach der 1.BImSchV, der Fälle der §§ 26 und 29 BImSchG und der landesrechtlichen KÜOen **vorgesehene(n) Überprüfungsmaßnahme(n) befreit sind.**

Gerade diese Kosten sind aber die „Gebühren“ des Schornsteinfegers, weil die Kosten, die dieser als beliehener Unternehmer verursacht, solche **Kosten sonstiger Überwachungsmaßnahmen** darstellen.

Genau hierauf zielt die Kostenverteilungsregelung des § 52 (4) BImSchG ab, nämlich auf die „**bei**“ und „**durch**“ diese Maßnahmen entstandenen Auslagen, also auf die Kostenrechnung des Schornsteinfegers, die ja nur bei/wegen und durch diese Maßnahmen überhaupt erst anfallen. Dies ist eine abschließende Regelung des BImSchG, die eine Befreiung unter der Ausnahmesituation der Beanstandungsfreiheit der Anlage von der ansonsten im BImSchG grundsätzlich den Betreibern der Anlagen auferlegten Kostenpflicht ist.

Ganz eindeutig wird darauf abgehoben, dass die Länder zwar **Verwaltungsgebühren** (die aber lediglich den behördlich-internen Personal- und Sachaufwand abdecken dürfen) erheben dürfen, die Auslagen für die eigentliche Maßnahme (Eingriffsakt vor Ort) aber **nicht(!!!)** vom Anlagenbetreiber fordern dürfen, wenn die Überprüfungsmaßnahme ergibt, dass die Anlage **beanstandungsfrei** ist.

Dieser Sachverhalt wird unter Punkt 2. d-aa des Urteils nochmals bekräftigt und ganz eindeutig und unmissverständlich klargestellt:

„... § 52 (4) BImSchG regelt die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden. In § 52 Abs. 1 BImSchG wird nach ganz einhelliger Auffassung die Aufgabe der Überwachungsbehörden umschrieben, während die **Absätze 2, 3 und 6 Befugnisnormen darstellen** (Mösbauer, NVwZ 1985, 457 [457 und 459]; Jarass aaO § 52 Rdnrn. 4f; Lechelt, aaO, § 52 Rdnrn. 61, 63ff).“

Soweit also die höchstrichterliche Bewertung der Absätze 1, 2, 3 und 6 des § 52 BImSchG. Weitaus interessanter für den vorliegenden Fall ist aber die höchstrichterliche Meinung zum Absatz 4, Satz 3 des § 52 BImSchG:

*„§ 52 Abs.4 Satz 3 BImSchG regelt die **Kosten sonstiger Überwachungsmaßnahmen nach Abs.2** und **erlegt diese grundsätzlich dem Betreiber auf, wenn nicht der für die Ermittlung von Emissionen u. a. formulierte Tatbestand der Beanstandungsfreiheit eingreift.***

Die Kostenregelung des § 52 Abs.4 Satz 3 BImSchG knüpft nach ihrem eindeutigen Wortlaut an Überwachungsmaßnahmen im Sinne von § 52 Abs.2 BImSchG an, d.h. sie setzt als Eingriffsakte zu wertende Maßnahmen voraus (Jarass aaO, § 52 Rdnrn.4f), die sich regelmäßig vor Ort, also in der Anlage, abspielen.

Die Kostenfreiheit für den Betreiber der Anlage setzt aber weiterhin eine, als „Eingriffsakt“ zu wertende Maßnahme voraus, die sich (regelmäßig [hier i.S.v. normalerweise und nicht i.S.v. wiederholend]) vor Ort, also in der Anlage selbst abspielt. **Diese Eingriffsakte vor Ort sind aber nach der Definition des § 52 (2) BImSchG und der KÜO die Tätigkeiten der Schornsteinfeger**

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

In dem Urteil dient diese Charakterisierung zur Abgrenzung von „verwaltungsinternen“ Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Behörde zu Eingriffsakten via Verwaltungsakten an der Anlage vor Ort. Das Urteil selbst bezieht sich auf die schlicht-hoheitliche, verwaltungsinterne Maßnahme der Entgegennahme, Prüfung und Auswertung einer Emissionserklärung, deren Kostenpflicht Gegenstand des Verfahrens war.

Dennoch stellt das Urteil aber nichtsdestotrotz klar, **dass die Kosten für eine vor Ort durchgeführte Überprüfung an einer beanstandungsfreien Anlage nicht dem Anlagenbetreiber aufzuerlegen sind.**

Völlig unerheblich ist für das BVerwG dabei, aus welchem Anlaß diese Überprüfung erfolgte, weil der Wortlaut des Gesetzes hier **ganz allumfassend** von den Kosten **für sonstige Überwachungsmaßnahmen spricht.**

Zu den „sonstigen Überwachungsmaßnahmen“ gehören damit alle die „Kosten und Gebühren für Eingriffsakte“, die nicht anderweitig über Sonderfallregelungen im BImSchG eigens geregelt sind. Ergo sind hiermit auch die Kosten der Überprüfung aufgrund des SchfG und der landesrechtlichen KÜOen gemeint.

Weiterhin belegt der Kommentar von **Prof. Dr. Hans D. Jarass**, 5. Auflage, Ausgabe Jahr 2002, Seite 720, zum § 52 (4) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eindeutig die Kostenbefreiung bei einer beanstandungsfreien Überprüfung:

*"... (3) In sonstigen Fällen der Überwachung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 trägt der Überwachungspflichtige i.d.R. gemäß Abs. 4, 5, 3 die Kosten. Bei **genehmigungsbedürftigen Anlagen** gilt das jedoch nicht, soweit es um die Ermittlung von Emissionen und Immissionen geht und der Überwachungspflichtige (bzw. einer seiner Mitarbeiter) nicht gegen Auflagen oder Anordnungen, die ihre Grundlage im BImSchG bzw. in darauf fußenden Rechtsverordnungen finden, verstoßen hat oder derartige Maßnahmen gegen ihn geboten, d.h. nach ganz h. M. möglich sind (Lechelt GK 246; Hansmann LR 29), näher dazu Rn.5 zu § 30. Auf ein Verschulden kommt es nicht an (Hansmann LR 85, Spindler FE 99).*

*Betrifft die Überwachung **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**, gilt diese Einschränkung generell, also nicht nur bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen. Dies hat seinen Grund in dem Umstand, dass die Behörde hier nicht auf die Möglichkeiten der §§ 26ff ausweichen kann (Schmatz/Nöthlichs 13).*

Kommentar von **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**, Jurist an der Humboldt Universität Berlin und Regierungsberater in China, Thailand und Vietnam, zur Kostenbefreiung bei beanstandungsfreier Überprüfung.

In der rbb (Rundfunk Berlin Brandenburg) Sendung Klartext am 21. April 2004 gab Herr Prof. Battis im Rahmen eines Berichtes zur Schornsteinfegerproblematik folgenden Kommentar bezüglich der Kosten für Überprüfungen von Heizungsanlagen ab:

" ... Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich derjenige, der eine solche Anlage betreibt und der aufgrund des Gesetzes überwacht werden muß, zahlt, es macht aber - auch aus Gründen des Umweltschutzes - um Anreiz zu schaffen, damit man gute Anlagen hat, für nicht genehmigungspflichtige Anlagen die Ausnahme, die lautet, dass wenn dort nichts zu beanstanden ist, grundsätzlich nicht gezahlt werden muß."

1.1.1 Stellungnahmen zu falschen Behauptungen

1. „Das BImSchG sei nicht maßgebend für die Erhebung von Gebühren für Schornsteinfegerleistungen, sondern es seien dies die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Bundesländer (KÜO oder KÜGO), sowie das Schornsteinfegergesetz (SchfG)“.

Anmerkung: Genau diese Behauptung wird vom Bezirksamt Eimsbüttel aufgestellt, um die seit Jahren gängige und rechtswidrige Praxis der "Gebührenerhebung" für durchgeführte Überprüfungen an einer beanstandungsfreien Anlage zu decken, zu vertuschen und um den Schornsteinfegern rechtswidrig zusätzliche "Einnahmen" zu ermöglichen.

Diese These ist irrig, denn die gesetzliche Grundlage für die Überprüfung ist letztendlich immer das BImSchG. Es enthält im § 52 (2) die Ermächtigung zum Zutritt zur Anlage und die Einschränkung des Grundgesetzes.

Daher ist klar, dass die höchstrangige Gesetzesnorm hier das BImSchG als Bundesgesetz ist. Detailliertere Regelungen zum BImSchG finden sich in den BImSchVen. Diese treten jedoch in der Rangfolge unter, bzw. hinter das BImSchG zurück, insofern diese abschließende Regelungen zu bestimmten Sachverhalten trifft.

Das SchfG, ebenfalls ein Bundesgesetz, ist aber hinsichtlich des BImSchG lediglich im Range einer Aus- oder Durchführungsverordnung zu sehen, da das SchfG die praktische Tätigkeit, sowie die soziale Absicherung der Schornsteinfeger regelt und hier **keine BImSchG- immanenten Sachverhalte** oder Maßgaben berührt. Es kann von daher auch nicht in Konkurrenz zum BImSchG stehen, und tritt hinter den abschließenden Kostenregelungen des BImSchG jedenfalls zurück. Das heutige SchfG basiert nur auf der ursprünglichen Satzung der Schornsteinfegerinnung, die um für das NS-Regime notwendige Zwänge erweitert wurde.

Zudem verweist es hinsichtlich von Gebühren auf die landesrechtlichen KÜOen, und bestimmt sowieso nicht, wer die anfallenden Gebühren zu tragen hat.

Die landesrechtlichen KÜOen und deren Gebührentteile können nun schon gar nicht andere Regelungen treffen, als es das BImSchG in abschließender Form getan hat.

Zumindest würden solche an ihrer Unzulässigkeit scheitern, wenn ein höherrangiges Gesetz, wie hier das BImSchG, für bestimmte Tatbestände, wie hier für die Kosten der sonstigen Überwachungsmaßnahmen, andere Regelungen vorsieht.

2. „Die Regelungen des § 52 (4) betrafen nur die Messungen und Überprüfungsmaßnahmen der § 26 und 29 BImSchG, nicht aber die des § 23 BImSchG“

Weil der sechste Abschnitt die „gemeinsamen Vorschriften“ für alle anderen Abschnitte des BImSchG enthält, kann eine Argumentation gegen die Anwendbarkeit des § 52 (4) auf Anlagen, die nach § 23 zu überprüfen sind, nicht durchdringen.

Entscheidend für den Betroffenen ist hier, dass er nach dem § 52 (4) Satz 3 bei einer beanstandungsfreien Überprüfung seiner Anlage nicht mit den Kosten für diese Überprüfung belegt werden kann.

Eine Gebührenerhebung bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen i.S.d. BImSchG – **das sind nach der 4. BImSchV alle Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung oder Nennleistung von bis zu 100 Kilowatt (Anhang 4. BImSchV Spalte 2, Nr. 1.2), die für Heizungen als Grenze für eine Genehmigungspflicht angegeben ist. Anlagen mit weniger Leistung fallen nicht unter diese Genehmigungspflicht** – kann vom Schornsteinfeger nur im Falle von (letztlich rechtskräftig festgestellten) Beanstandungen bei der Überprüfung vorgenommen werden.

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

3. „Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 21.08.2002, (Az.: 5 A 784/02) bestätigt als Grundlage der Tätigkeit des Schornsteinfegers ausschließlich das Schornsteinfegergesetz, die darauf beruhenden Länderverordnungen sowie den § 15 (3) der 1. BImSchV“

In diesem Urteil ist vom Gericht die Beanstandungsfreiheit der Heizungsanlage nach § 52 (4) BImSchG nicht gewürdigt worden, da dieser Sachverhalt vom Kläger nicht explizit genannt wurde und das Gericht sich deshalb nicht darauf bezogen hat.

2. Schlußbemerkungen

Aus unserer Sicht und der Sicht vieler Anlagenbetreiber stehen wir einem mafiaartigen Zusammenschluß von Lobbyisten bestehend aus kungelnden unwissenden Politikern, Aufsichtsbehörden für die Schornsteinfeger, Schornsteinfeger-Verbänden (als bedeutender Verband hier: der Zentralinnungs-Verband (ZIV)) und der Heizungs-Industrie (verhält sich unterwürfig und biedert sich den mit "hoheitlichen Befugnissen" ausgestatteten Schornsteinfegern aus wirtschaftlichem Interesse an), ohnmächtig und hilflos gegenüber. Die Aufsichtsbehörde unternimmt grundsätzlich nichts, was den Schornsteinfegern als "beliebte Unternehmer" im finanziellen Hinblick schaden könnte. Im Gegenteil, die jährlichen Preiserhöhungen der Arbeitswerte (AW), die Ausweitung der Arbeitsumfänge, die Häufigkeit der Arbeiten werden quasi als Empfehlung von den Schornsteinfeger-Verbänden als Monopol-Nutznieser (!) von der Verwaltung kritiklos übernommen und in die jeweilige Kehr- und Überprüfungsordnung der Länder eingearbeitet.

Dass dabei völlig unrealistische und überzogenen Annahmen in den vorgelegten "Geschäftskostenplänen" der Schornsteinfeger enthalten sind, ist gang und gäbe. Das ist für uns Betrug am Volk in einem besonders schweren Fall.

Jeder betroffene "Kehrgebührenpflichtige" (ja, so bezeichnen uns die Bürokraten!) kann von unsinnigen und überflüssigen nicht beauftragten Arbeiten berichten, die zwangsweise bezahlt werden müssen.

Was immer deutsche Bürger in Sachen Schornsteinfeger bisher unternahmen, es passierte nichts. Es sei denn die Bürger verweigerten die Zahlung, dann wurde mit brutaler staatlicher Gewalt, vorzugsweise bei älteren Rentnern, das Monopol der Feger durchgesetzt (Zwangskehrungen, Kontenpfändung, Grundbucheintragungen etc). Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist nicht mehr gewahrt.

Bitte prüfen Sie die Angelegenheit mit größtmöglicher Sorgfalt und erarbeiten Sie ein Urteil, welches die rechtswidrige Auffassung der Beklagten sowie das von uns dargelegte Verständnis des § 52 (4) BImSchG bestätigt, so daß die Schornsteinfeger-Aufsichtsbehörden gezwungen werden, sich nach gültigem Bundesrecht (BImSchG) zu richten.

Über den Ausgang des Verfahrens bitten wir um Information. Im Falle der Klageabweisung, wie bei Klagen im Zusammenhang mit dem Schornsteinfegerwesen bisher durchweg üblich, bitten wir um ausführliche Begründung. Bei nicht stichhaltiger Begründung einer möglichen Klageabweisung behalten wir uns eine Klage beim OVG vor.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Unterlagen oder Angaben zur vorangegangenen Korrespondenz in dieser Angelegenheit benötigen.

Schreiben vom 12.07.2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2004 – Az.: RA 5-509/04 –
der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel – Widerspruchsausschuss

Wir weisen Sie darauf hin, daß sämtliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit der Presse, dem Fernsehen, allen Bundestagsabgeordneten, anderen Betroffenen und der bundesweit agierenden "Interessengemeinschaft (IG) gegen das Schornsteinfeger-Monopol" bekanntgegeben wird sowie Veröffentlichungen im Internet erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Edwin Wieder